

An die
Mitglieder des Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

Sitzung des Finanzausschusses am Mittwoch, den 04.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Nachsendung zur Einladungen des Finanzausschusses vom 26.11.2019 erhalten Sie zu

TOP 3 „Angelegenheiten des Zweckverbandes civitec Kommunale Datenverarbeitung (civitec): Erwerb von 17% Geschäftsanteilen des civitec an der regio IT GmbH (regio IT) / Veräußerung Geschäftsbetrieb und Satzungsänderung civitec“
die Beschlussvorlage der Verwaltung (ab Seite 2 dieser Nachsendung), zu

TOP 7 „Angelegenheiten des Zweckverbandes civitec Kommunale Datenverarbeitung (civitec): Erwerb von 17% Geschäftsanteilen des civitec an der regio IT GmbH (regio IT) / Veräußerung Geschäftsbetrieb und Satzungsänderung civitec“
die Beschlussvorlage der Verwaltung (ab Seite 20 dieser Nachsendung), sowie zu

TOP 8 „Schulentwicklungsplanung; Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises“
die Beschlussvorlage der Verwaltung (ab Seite 121 dieser Nachsendung)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Beschlussvorlage zu **TOP 8 „Schulentwicklungsplanung; Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache im rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises“**, die am 26.11.2019 im Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung beraten wurde, wurde für den Finanzausschuss angepasst. Die Änderungen sind in der Vorlage grau hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



- Schriftführer -

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	04.12.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	09.12.2019	Vorberatung
Kreistag	12.12.2019	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Angelegenheiten des Zweckverbandes civitec Kommunale Datenverarbeitung (civitec): Erwerb von 17% Geschäftsanteilen des civitec an der regio IT GmbH (regio IT) / Veräußerung Geschäfts- betrieb und Satzungsänderung civitec
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag die Fassung der folgenden Beschlüsse zu empfehlen:

1. Der Rhein-Sieg-Kreis stimmt dem Erwerb von 17% der Gesellschaftsanteile an der regio IT Aachen GmbH durch den Zweckverband civitec Kommunale Datenverarbeitung (civitec) sowie der damit verbundenen Veräußerung des gesamten Geschäftsbetriebes des civitec an der regio IT GmbH zu. Die vom Rhein-Sieg-Kreis entsandten Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Verbandsversammlung werden angewiesen, sämtlichen hierfür erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.
2. Die Verwaltung wird zum Abschluss der notwendigen Verträge ermächtigt.
3. Der als Anhang beigefügten Neufassung der Satzung des civitec wird zugestimmt.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis, seine 19 Städte und Gemeinden, der Oberbergischer Kreis und seine 13 Städte und Gemeinden sowie die Stadt Solingen sind Mitglieder des Zweckverbandes civitec Kommunale Datenverarbeitung (im Folgenden: civitec).

Civitec erbringt IT Dienstleistungen insbesondere für seine Mitglieder, aber auch für Dritte (z.B. Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, etc.).

Civitec ist derzeit mit 1% an der regio IT GmbH beteiligt. Die regio IT GmbH (im Folgenden: regio IT) ist ein IT Dienstleister für Kommunen, Schulen, Energieversorger und Entsorgungsunternehmen sowie Non-Profit-Organisationen. Sie wurde im Jahr 2003 gegründet, hat ihren Sitz in Aachen und erzielte 2018 einen Umsatz in Höhe von 67,3 Mio. €.

Erläuterungen:

Der Umsatz des Zweckverbandes civitec ist in den letzten Jahren von knapp über 20 Mio. Euro auf deutlich über 30 Mio. Euro gewachsen. Aufgrund

- der wachsenden Komplexität und der wachsenden Ansprüche an die IT und die IT-Dienstleister,
- des steigenden Wettbewerbs um Fachkräfte, einhergehend mit dem demografischen Wandel,
- zunehmender IT-Overheadkosten durch gesetzliche Vorgaben sowie
- der Berücksichtigung der sich ändernden steuerlichen Rahmenbedingungen – es ist derzeit davon auszugehen, dass die von der civitec erbrachten (bisher nur teilweise umsatzsteuerpflichtigen) Leistungen ab dem 01.01.2021 voll umsatzsteuerpflichtig werden und
- nicht zuletzt des Wunsches der Verbandsmitglieder, zukünftig zur Verbesserung der individuellen Steuerungs- und Reaktionsmöglichkeiten keiner Abnahmepflicht mehr zu unterliegen,

hat die Geschäftsführung des civitec, in Abstimmung mit dessen Gremien einen umfangreichen Auswahlprozess angestoßen, um einen strategischen Partner auszuwählen. Mit der Auswahl und dem Zusammenschluss mit einem strategischen Partner soll den vorgenannten Herausforderungen und den damit verbundenen Kostenbelastungen für die Zweckverbandsmitglieder begegnet werden.

In dem vorgenannten Auswahlprozess hat die civitec-Geschäftsführung die regio IT, Aachen, als strategischen Partner ausgewählt. Eine von der Geschäftsführung des civitec vorgenommene Bewertung hat ergeben, dass ein Zusammenschluss der civitec mit der regio IT zum 01.01.2020 gegenüber der Fortführung eines „Stand-alone“ der civitec für die Zweckverbandsmitglieder wirtschaftlich günstiger ist.

1. Zusammenschluss civitec – regio IT

Der Zusammenschluss von civitec und regio IT soll in folgendem Transaktionsmodell umgesetzt werden:

a. Erwerb von 17% Anteilen an der regio IT durch civitec

Civitec wird zum 01.01.2020 insgesamt 17% Anteile an der regio IT erwerben. Die Gesellschafterstruktur der regio IT wird gegenüber dem Status quo wie folgt aussehen:

regio iT Gesellschafter	2019	2020
EVA	48,49%	38,64%
Infokom Gütersloh	14,99%	12,88%
Stadt Aachen	11,76%	10,08%
Städteregion Aachen	11,76%	10,08%
Stadt Düren	1,00%	0,86%
Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren GmbH	1,00%	0,86%
Stadt Alsdorf	1,00%	0,86%
Stadt Baesweiler	1,00%	0,86%
Stadt Eschweiler	1,00%	0,86%
Stadt Herzogenrath	1,00%	0,86%
Stadt Monschau	1,00%	0,86%
Gemeinde Roetgen	1,00%	0,86%
Gemeinde Simmerath	1,00%	0,86%
Stadt Würselen	1,00%	0,86%
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens	1,00%	0,86%
Kupferstadt Stolberg	1,00%	0,86%
Civitec	1,00%	18,00%
	100,00%	100,00%

Der Kaufpreis wurde auf Basis einer Due Diligence der regio IT zunächst durch BDO und im Anschluss durch dhpg ermittelt und mit regio IT verhandelt.

b. Veräußerung des Betriebs von civitec an regio IT

Im Gegenzug veräußert civitec den eigenen operativen Betrieb. Der genaue Kaufpreis kann erst nach Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zum Stichtag 31.12.2019 festgelegt werden. Mit der Veräußerung des operativen Betriebs von civitec ist der Übergang sämtlicher Mitarbeiter mit Ausnahme der Beamten auf regio IT verbunden. Die Beamten verbleiben bei ihrem Dienstherrn civitec und werden auf Basis eines Zuweisungsvertrages der regio IT zugewiesen. Betriebsbedingte Kündigungen werden für acht Jahre ausgeschlossen, der Standort Siegburg bleibt erhalten.

c. Einfluss auf die regio IT GmbH

Der Einfluss des civitec auf die regio IT GmbH ist zukünftig wie folgt abgebildet:

- 2 Sitze im drittelparitätisch besetzten *Aufsichtsrat* der regio IT (von künftig insgesamt 15 Sitzen).
- 2 Sitze im *Beirat*.
- 1 Sitz in der *Gesellschafterversammlung*

Die Besetzung der Sitze ist noch unter den civitec-Mitgliedern abzustimmen.

2. Abzuschließende Verträge

Da die Verbandsmitglieder derzeit noch IT Leistungen von der civitec beziehen, welche zukünftig von regio IT erbracht werden sollen, sind diverse Verträge abzuschließen. Die Verlagerung der Leistungserbringung von civitec auf regio IT ist aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises aus

wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Bei den abzuschließenden Verträgen handelt es sich insbesondere um

- Notarvertrag
- Personalüberleitungsvertrag
- Zuweisungsvertrag
- Konsortialvertrag
- Produktüberleitungsvertrag
- F & E Vereinbarung

Einzelheiten hierzu und zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie eine Bewertung durch die von der civitec beauftragten Berater werden in der nichtöffentlichen Vorlage wiedergegeben.

3. Satzungsänderung

Da der operative Betrieb und damit auch alle Mitarbeiter bis auf die Beamten auf regio IT übergehen sollen, bleibt civitec zunächst „als Hülle“ bestehen. Vor diesem Hintergrund ist die Satzung des civitec grundlegend zu überarbeiten. Die Satzung ist in der geänderten Fassung als **Anhang** beigelegt.

4. Weiterer Ablauf

Nach den Beschlüssen aller kommunaler Gremien werden die weiteren erforderlichen Beschlüsse im Verwaltungsausschuss sowie in der Verbandsversammlung des civitec am 18.12.2019 gefasst, die notarielle Beurkundung ist für den 20.12.2019 vorgesehen.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2019

Anhang:

- **Satzung**

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

Kostenstellen 1014 und
1015
(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Gründerwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Satzung des Zweckverbandes "civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung"

in der Fassung der Genehmigung vom 12. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom [●] in Kraft getreten am 1. Januar 2020.

§ 1

Verbandsmitglieder

- 1) Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NW S. 90).
- 2) Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall von solchen einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel und Wirtschaftsjahr

- 1) Der Zweckverband führt den Namen "civitec Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung" („civitec“).
- 2) Sitz des Zweckverbandes ist Siegburg.
- 3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW.113), in der derzeit gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband civitec“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.
- 4) Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3

Ziel und Aufgaben

- 1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien sowie von Verwaltungsprozessen zu verbessern.

- 2) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 8 Abs. 2 h) dieser Satzung und die Anzeigeverpflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.
- 3) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner vorstehenden Berechtigung nach § 3 Abs. 2 Gesellschafter der regio iT gesellschaft für informationstechnologie GmbH, Aachen („regio iT“). Gesellschafter der regio iT können gesellschaftsvertraglich nur kommunale oder ausländische Gebietskörperschaften ein Zusammenschluss von kommunaler Gebietskörperschaften oder eine Gesellschaft sein, die sich im Eigentum von kommunalen Gebietskörperschaften befindet.
- 4) Zur effizienten Erfüllung seiner Ziele bedient sich der Zweckverband der regio iT. Der Zweckverband und die regio iT erbringen ihre Leistungen vorrangig für ihre Mitglieder bzw. Gesellschafter. Der Zweckverband dient der Koordination der Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die Gesellschafterstellung in der regio iT sowie der Innehabung der Dienstherreneigenschaft gegenüber seiner Beamten. Der Zweckverband unterstützt seine Mitglieder auch in ihrer Eigenschaft als Kunden der regio iT, insbesondere durch Bündelung ihrer Interessen und Anliegen gegenüber der regio iT und der Vertretung im Gesellschafterkreis sowie in den Organen der regio iT.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- 1) Die Verbandsmitglieder nehmen über die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung Einfluss darauf, wie der Zweckverband seine Rechte als Gesellschafter der regio iT ausübt.
- 2) Die Mitglieder treffen mit der regio iT Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen durch die regio iT. Insbesondere schließen die Mitglieder mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 jeweils einen Produktüberleitungsvertrag mit der regio iT, durch den die Überleitung der bisherigen Leistungsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem einzelnen Mitglied auf die regio iT sowie die künftigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die übergeleiteten Leistungsbeziehungen im Verhältnis der Mitglieder zur regio iT geregelt werden.

Aus diesen Vereinbarungen der Mitglieder mit der regio iT ergeben sich grundsätzlich keinerlei Ansprüche gegenüber dem Zweckverband. Sollten sich dennoch Ansprüche gegen den Zweckverband aus und im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung ergeben oder sollten nicht alle Zweckverbandsmitglieder den Produktüberleitungsvertrages unterzeichnen, oder sollten einzelne oder mehrere der Produktüberleitungsverträge ganz oder teilweise vor Ende der Festlaufzeit aus einem nicht von regio iT zu vertretenden Grund enden und civitec aus diesem Grunde zur Entschädigungszahlung verpflichtet sein, ist das Mitglied, das diese Ansprüche zu vertreten hat, verpflichtet, den Zweckverband von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. diesen schadlos zu halten

- 3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich nach Möglichkeit, dem Zweckverband und auf dessen Aufforderung regio iT fachkundige Bedienstete für Gremien und Arbeitskreise ohne Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

- 4) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Die Organe des Zweckverbandes und die Geschäftsführung sind auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte anderer Verbandsmitglieder entgegenstehen. Verlangt ein Verbandsmitglied eine Auskunft, ist sowohl das Auskunftsverlangen als auch die Auskunft selber allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Wird seitens der Organe des Zweckverbandes eine Auskunft verweigert, ist dies schriftlich zu begründen und ebenso gemeinsam mit dem Auskunftsverlangen allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben

§ 5

Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- 1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften des Gemeinderechts sinngemäß Anwendung.
- 2) Der Zweckverband bedient sich bei der Durchführung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung gegen Kostenerstattung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter.

§ 6

Organe und Geschäftsführung

- 1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorsteher
- 2) Der Zweckverband kann sich auf Beschluss der Verbandsversammlung eine Geschäftsführung geben.

§ 7

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- 2) Die Vertreter der Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme pro angefangene 100.000 Euro der durchschnittlichen Umsatzerlöse der regio iT mit dem jeweiligen Mitglied (Mitgliedsumsatz). Maßgeblich sind ab dem 01.01.2020 die in den nach § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträgen garantierten Umsätze der Mitglieder. Erstmals zum 30.06.2025 erfolgt turnusmäßig alle fünf Jahre eine Anpassung auf Basis der mit der regio iT durchschnittlich getätigten Gesamtumsätze der einzelnen Mitglieder bezogen auf die vorangegangenen abgeschlossenen drei Rechnungsjahre.

- 3) Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen vorbehaltlich der Regelungen des § 12 Abs. 3.
- 4) Die Verbandsversammlung wählt gem. § 15 Abs. 4 GkG NRW aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll
 - b. den Beschluss des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlage
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - d. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner max. zwei Stellvertreter
 - e. die Beauftragung der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 19 dieser Satzung
 - f. den Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - g. das Eingehen von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung oder die Beendigung derselben (Kündigung der Gesellschafterstellung oder Veräußerung)
 - h. die Wahl der zu entsendenden Vertreter in Organe der Beteiligungsgesellschaften
 - i. die Stimmabgabe von Vertretern des Verbandes in den Organen der Beteiligungsgesellschaften
 - j. die Bestellung und Entlassung einer Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführungsanstellungsverträgen
 - k. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - l. die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)

- m. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten
- n. die Änderung dieser Satzung und die Aufgabenänderung sowie die Auflösung des Zweckverbandes.
- o. Vereinbarungen und Verträge mit einzelnen Verbandsmitgliedern

§ 9

Vertretung des Zweckverbandes in Unternehmen oder Einrichtungen

- 1) Die von der Zweckverbandsversammlung bestellten Vertreter vertreten den Zweckverband in den Organen und/oder Gremien der Beteiligungsgesellschaften (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Beirat). Neben dem Verbandsvorsteher sollen die abgestimmten Vorschläge aus dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Oberbergischen Kreis, der Stadt Solingen, den Kommunen im Oberbergischen Kreis und den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis berücksichtigt werden, wobei nach Möglichkeit ein turnusmäßiger Wechsel hinsichtlich der Vorschlagsrechte zu den einzelnen Organen /Gremien erfolgen soll. Das Vorschlagsrecht entfällt für denjenigen, der den Verbandsvorsteher entsendet.
- 2) Die Vertreter des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung und dem beratenden Beirat der regio iT haben die Interessen des Zweckverbandes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Die von der Verbandsversammlung bestellten Vertreter haben die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie haben ihr Amt auf Beschluss der Verbandsversammlung jederzeit niederzulegen.
- 3) Wird ein Vertreter des Zweckverbandes aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm der Zweckverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Fall ist der Zweckverband schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung der Verbandsversammlung gehandelt hat.

§ 10

[nicht besetzt]

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.
- 2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Werktage verkürzt werden. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- 3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zugeleitet.
- 4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied der Verbandsversammlung. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- 6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12

Abstimmungen

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung vertreten. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- 2) Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung.

- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, die Kündigung der Gesellschafterstellung bei der regio iT und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Auflösung des Zweckverbandes kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2024 beschlossen werden.

ENTWURF

§ 13 Verbandsvorsteher

- 1) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten mit einfacher Mehrheit gewählt. Er verbleibt nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bis zur Neuwahl in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl im Amt, jedoch längstens für die Dauer seines Hauptamtes. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- 2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung. Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann er sich einer Geschäftsführung bedienen, die von der Verbandsversammlung zu bestellen ist (§ 8 Abs. 2 Lit. j).
- 4) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beschäftigten, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 2 m) zuständig ist.
- 5) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimmen. Der Verbandsvorsteher oder einer seiner Stellvertreter sind zur Teilnahme verpflichtet.
- 6) Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie den des Stellenplanes fest.

§ 14 Geschäftsführung

- 1) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsführung bestellen.
- 2) Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihre Verteilung regelt die Geschäftsordnung.

[nicht besetzt]

§ 15

§ 16

Abgabe von Erklärungen

- 1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher und von einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.
- 2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung:

§ 17

Personal

- 1) Der Zweckverband kann Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.
- 2) Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.
- 3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführung und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Vorstandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gilt § 16 Abs. 1 der Satzung.

§ 18

Kostenverrechnung

- 1) Alle Kosten, die bei der Erfüllung des Ziels des Zweckverbandes (§ 3 dieser Satzung) direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kostenrechnung auszuweisen.
- 2) Soweit Kosten einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden diese mit den jeweiligen Mitgliedern abgerechnet.
- 3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, können von den Mitgliedern nach Beschluss der Verbandsversammlung Umlagen erhoben werden.
- 4) Die Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte der Summe der Einwohner ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet. Für kreisfreie Städte gilt ein Faktor von 1,5.
- 5) Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 19

Jahresabschlussprüfung

Zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben bedient sich der Zweckverband der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 20

Datenschutz

Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der DSGVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 22

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen, frühestens aber mit Wirkung zum 31. Dezember 2024. Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.
- 2) Nach Zugang der Kündigung haben sich die restlichen Verbandsmitglieder unverzüglich darüber zu verständigen, ob sie sich der Kündigung anschließen und den Zweckverband auflösen. Wird kein Auflösungsbeschluss getroffen, führen die übrigen Mitglieder den Zweckverband fort.
- 3) a) Für jedes Mitglied des Zweckverbandes wird zum Zwecke seines Ausscheidens auf den Tag des Ausscheidens das Reinvermögen des Zweckverbandes zu Marktwerten umfassend bewertet. Insbesondere sind für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Zweckverbandes Zeitwertgutachten eines unabhängigen Gutachters oder der Rheinischen Versorgungskasse einzuholen. Nicht bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände

werden dabei nicht berücksichtigt. Die Kosten der Ermittlung trägt das ausscheidende Mitglied.

Der Anteil des Ausscheidenden am Reinvermögen ist nach dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder zu ermitteln.

Der gemäß vorstehender Regelung ermittelte Anteil ist zwischen Zweckverband und Ausscheidendem in Bar auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Schulden das Vermögen des Verbandes übersteigen.

b) Sofern sich ein Saldo zugunsten des ausscheidenden Mitglieds ergibt, ist dieser Abfindungsbetrag in fünf gleichen Jahresraten auszuführen, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheiden des Abzufindenden und die weiteren Raten je ein Jahr später fällig sind. Der jeweilige Rest des Abfindungsbetrages ist in Höhe von einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fürs Jahr zu verzinsen. Die Zinsen sind alljährlich am Ende eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Der civitec ist berechtigt, die Zahlungen zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder in größeren Teilbeträgen zu leisten. Das Abfindungsguthaben ist in einer Summe fällig, wenn der civitec mit einer Rate länger als drei Monate in Verzug gerät.

c) Die Geschäftsanteile, die der Zweckverband an der regio iT hält, bleiben vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der regio iT zur Übertragung bei der Bewertung nach dem vorangehenden Absatz außer Betracht. Neben dem auf Grundlage des sonstigen Reinvermögens errechneten Ausgleichsanspruch erhält das ausscheidende Mitglied dann vom Zweckverband Geschäftsanteile an der regio iT übertragen. Der Schlüssel, nach welchem der Nennwert des an das ausscheidende Mitglied zu übertragende Geschäftsanteil an der regio iT berechnet wird, bestimmt sich entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder. Die Übertragung erfolgt unverzüglich nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes. Über den Bestand, die Übertragbarkeit und die Lastenfreiheit der übertragenen Geschäftsanteile hinaus werden keine Garantien oder Zusicherungen gegeben. Die Kosten der Übertragung der Geschäftsanteile trägt das ausscheidende Mitglied. Der Austritt aus dem Zweckverband berührt die zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Mitglied und der regio iT bestehenden Vereinbarungen nicht.

d) Sofern die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der regio iT zur Übertragung der Geschäftsanteile nicht erteilt wird oder die Übertragung aus anderen Gründen, gleich welcher Art, nicht erfolgen kann, gilt was folgt:

Bei der Ableitung des Reinvermögens gemäß Absatz 3a geht der den rechnerischen Anteil des ausscheidenden Mitglieds entsprechende Teil der Anteile an der regio iT nach Maßgabe der folgenden Bewertung mit ein. Die regio iT ist auf den Tag des Ausscheidens des Mitglieds nach den Vorgaben des IDW mithin des Ertragswertverfahrens zu bewerten. Von dem so ermittelten Wert ist ein Abschlag von 30 % vorzunehmen.

- 4) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen; Stellenbruchteile sind nach kaufmännischen Regeln auf- oder abzurunden. Gleiches gilt für solche Beschäftigte, die der Zweckverband

auf vertraglicher Grundlage von der regio iT zurücknehmen muss. Personalarückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen. Mit der Rückübernahme des Personals hat das ausscheidende Verbandsmitglied Anspruch auf den Ausgleichsbetrag der auf die zurücknehmenden Personen gebildeten Pensionsrückstellung vom Zweckverband. Etwaige gesetzliche Ausgleichsleistungen sind dabei zu berücksichtigen. Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds an dem Reinvermögen nach vorstehendem § 22 Absatz 3 Satz 4 wird mit dem Ausgleichsbetrag aus dieser Rückführung verrechnet.

- 5) Das Ausscheiden des Mitglieds ist bedingt durch die Einigung zwischen dem kündigenden Mitglied und dem Zweckverband über die Verteilung der Beamten, Versorgungsempfänger und übrigen Bediensteten.
- 6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag hin die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 23

Auseinandersetzung

- 1) a) Die Auflösung des Zweckverbandes kann frühestens zum 31.12.2024 beschlossen werden. Nach Auflösung des Zweckverbandes wird dieser abgewickelt. Das nach Abwicklung verbleibende Reinvermögen wird an die Mitglieder gemäß § 22 Abs. 3 verteilt. Fehlbeträge sind entsprechend auszugleichen. Die Kosten der Ermittlung trägt der Zweckverband.

b) Im Rahmen der Abwicklung werden zunächst an jedes der Mitglieder Geschäftsanteile an der regio iT übertragen. Der Schlüssel, nach welchem der Nennwert des an das einzelne Mitglied zu übertragende Geschäftsanteil an der regio iT berechnet wird, bestimmt sich entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder. Über den Bestand, die Übertragbarkeit und die Lastenfreiheit der übertragenen Geschäftsanteile hinaus werden keine Garantien oder Zusicherungen gegeben. Die Kosten der Übertragung der Geschäftsanteile trägt das jeweilige Mitglied.
- 2) Die Mitglieder sind bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder den auf sie jeweils entfallenden Anteil der Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen; Stellenbruchteile sind nach kaufmännischen Regeln auf- oder abzurunden. Führt die kaufmännische Rundung dazu, dass nicht alle Beamten und Versorgungsempfänger verteilt werden können, geht dies im Fall der vorangegangenen Kündigung, zu Lasten des kündigenden Mitglieds. Gleiches gilt für solche Beschäftigte, die der Zweckverband auf vertraglicher Grundlage von der regio iT zurücknehmen muss und für die eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Bestehende Rechte und Pflichten (u.a. aus Personalüberleitungsverträgen) des Zweckverbandes sind bei seiner Auflösung auf die Mitglieder zu verteilen. Personalarückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind

bevorzugt wahrzunehmen. Mit der Rückübernahme der Beamten und Versorgungsempfänger hat das Verbandsmitglied Anspruch auf den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom Zweckverband. Sofern die Verteilung der Beamten und Versorgungsempfänger abweichend von vorgenannten Schlüssel erfolgen soll, verpflichten sich die begünstigten Mitglieder zu einer Ausgleichszahlung an die übernehmenden Mitglieder, die die finanzielle zusätzliche Belastung der übernehmenden Mitglieder kompensieren soll. Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist.

- 3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange kein Einvernehmen der Zweckverbandsmitglieder über die Verteilung der Beamten, Versorgungsempfänger und übrigen Bediensteten erzielt wird.

§ 24

Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Sofern es sich um Änderungen der Verbandsatzung handelt, weisen die Zweckverbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- 2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern der verbandsangehörigen Kreise und Rathäusern der verbandsangehörigen kreisfreien Städte unterrichtet.

§ 25

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 26

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und Düsseldorf in Kraft.